

SATZUNG

für die Soester Eishockey-Gemeinschaft (SEG) "Die Bördeindianer" e.V.
vom 05.12.96, (mit Fassungsänderung vom 19.03.2002, 13.12.2013 und 28.12.2016), in der
Fassung vom 26.06.2019

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Soester Eishockey-Gemeinschaft (SEG) "Die Bördeindianer". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Soest. Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß und Schwarz.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Eishockeysports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Die Soester Eishockey-Gemeinschaft "Die Bördeindianer" e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlichen Tätigen geleitet. Er ist jedoch berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und ehrenamtlich beschäftigte Kräfte entgeltlich und unentgeltlich einzustellen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Aufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Den Spielern der 1. Mannschaft kann eine Kosten- und Auslagenerstattung in Form einer Aufwandsentschädigung (AWE) ermöglicht werden. Die Höhe der personenbezogenen AWE legt die zuständige Sportliche Leitung der 1. Mannschaft im Rahmen des durch den geschäftsführenden Vorstandes festgelegten Saisonhöchstbetrages fest. Diese orientiert sich an der gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenze.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen der Soester Eishockey-Gemeinschaft "Die Bördeindianer" e.V. an die Stadt Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Der Verein besteht aus den
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern (passiven)
 - Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder können sowohl am Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, d. h. die Eiszeiten des Vereins nutzen, als auch an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
4. Fördernde Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht aktive Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch Mitglieder des Vereins.
6. Zum Erwerb der aktiven oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
7. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden. Im Falle der Aufnahme wird dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung und eine Satzung übersandt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller hat aber die Möglichkeit, bei der nächsten Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag erneut zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde und dauert mindestens 1 Jahr.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur erklärt werden zum 30.06. des laufenden Jahres und muss einen Monat vor den genannten Terminen vorliegen. Bei Minderjährigen bedarf die Erklärung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Ausschluss aus wichtigem Grund:
Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf aber erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss bedarf ferner zur Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Bis zum Ausschlussstermin sind Beiträge zu entrichten. Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss ist die Berufung an

den Vorstand zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. In diesem Falle ist ein entsprechender Mitgliederbeschluss entbehrlich.

4. Über Sonderabsprachen, die die Dauer der Mitgliedschaft betreffen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dies gilt auch, falls die Mitgliedschaft für einen definierten Zeitpunkt ruhen soll.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder haben die Satzung und Ordnungen zu beachten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitgliederrechte ergeben sich aus der Satzung.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Der monatliche Beitrag ist mittels Lastschriftverfahren zu bezahlen.
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die jedoch nicht Gegenstand der Satzung ist.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
5. Aktive Spieler der 1. Mannschaft müssen Mitglieder des Vereins sein und können nach Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Verein besteht aus einer Eishockeyabteilung. Weitere Abteilungen können nach Bedarf gegründet werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem SchatzmeisterZwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Rechnungswesens, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern i.V.m. der Mitgliederversammlung.
 - Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied, ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist unbeschränkt zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt eine einberufene Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheidens des Vorstandmitgliedes stattzufinden.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen die einen Geschäftswert von 250,00 € überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters sind die beiden letztgenannten zeichnungsberechtigt.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er soll aus in wirtschaftlichen, juristischen und sportlichen Fragen erfahrenen Mitgliedern bestehen. Der Beirat wird auf Verlangen eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der Beirat besteht aus drei Vereinsmitgliedern und ist berechtigt, eine Gesamtstimme bei Vorstandsbeschlüssen abzugeben, sofern er geladen ist. Die Gesamtstimme ist entsprechend dem Abstimmungsergebnis innerhalb des Beirates vom Beiratsvorsitzenden abzugeben. Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Wählbar für den Beirat ist nur ein Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Es ist ein Beschlussprotokoll von den Sitzungen zu fertigen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen neuen Kassenprüfer. Der letztjährig gewählte Kassenprüfer bleibt im Folgejahr im Amt und nimmt die Geschäfte des Kassenprüfers mit dem neugewählten Kassenprüfer wahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden. Zwischen der Einladung und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Versammlung nicht mitgezählt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Anträge auf Satzungsänderung(en) können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- das Vereinsinteresse es erfordert

- mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern
2. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlussfassung ist nur über Tagesordnungspunkte möglich. Sie erfolgt durch offene Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr können in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausüben lassen. Das Stimmrecht ruht, solange gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren gemäß § 6 anhängig ist. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie dem Vorstand oder Beirat angehören.
5. Die Mitgliederversammlung schafft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen; diese Mehrheit gilt auch bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.
6. Wahlen erfolgen gleichfalls mit einfacher Mehrheit. Bei mehreren zu wählenden Personen wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen, ansonsten ist geheim zu wählen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem zu Beginn der Versammlung sich bereiterklärenden Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18

Spiel- und startberechtigt für die Soester Eishockey-Gemeinschaft "Die Bördeindianer" e.V. sind bei offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaftsspielen nur aktive Vereinsmitglieder.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

1. Die Soester Eishockey-Gemeinschaft (SEG) "Die Bördeindianer" e.V. ist Mitglied im Eishockeyverband NRW e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eishockeyverbandes NRW e.V. sowie der übergeordneten Fachverbände an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

Soest, den 26.06.2019

Sven Stefan Sievert
1. Vorsitzender

Dominik Glaremin
stellv. Vorsitzender

Frank Lohre
Schatzmeister